

Anhang 1 Entschädigungen für Einsätze

1. Kategorien

Kategorie A / Einsätze (die nicht weiterverrechnet werden können)

Brandeinsätze, Explosionen, Elementarereignisse,

Kategorie B / Einsätze u. Dienstleistungen für Dritte (die weiterverrechnet werden können)

Umweltgefährdende und –schädigende Ereignisse, Sicherungs- und Behebungsmassnahmen, Ölwehr, Aufräumarbeiten, Unterstützung Land, Erstellung von Notabdeckung, Personensuche, Strassenrettungsdienst,

Kategorie C / Dienstleistungen (bei denen keine Fahrzeuge weiterverrechnet werden)

Verkehrs- und Ordnungsdienst bei kommerziellen Veranstaltungen, Brandschutz- und Kleinlöschgeräteschulungen für Dritte, Feuerwachen bei kommerziellen Veranstaltungen, Wespennester, weitere Dienstleistungen

Kategorie D / Planbare Arbeiten und Einsätze für die Gemeinde

Depotarbeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Retablieren, Prüfen, Materialbereitstellung

2. Entlöhnung der Angehörigen der Feuerwehr *

- Kategorie A CHF 40.-/h brutto*
- Kategorie B CHF 40.-/h brutto
- Kategorie C CHF 40.-/h brutto
- Kategorie D CHF 34.-/h brutto

*keine Abzüge mehr seit 2012 bis zu einem Betrag von CHF 4`200.- jährlich

3. Rechnungsstellung an den Verursacher

- Kategorie A keine Weiterverrechnung
- Kategorie B CHF 60.- brutto
- Kategorie C CHF 60.- brutto
- Kategorie D CHF 34.- brutto

4. Keine Weiterverrechnung

Die Hilfeleistung der Gemeindefeuerwehr bei Brandfällen ist unentgeltlich.

Bei Elementarereignissen, (Sturmschäden) wenn die Strassenverbindung durch umgefallene Bäume blockiert ist. (Brandeinsätze dürfen gemäss Feuerwehrgesetz vom 16. Mai 1990 Art. 36 nicht verrechnet werden).

5. Verkehrsdienst

- 5.1 Veranstaltungen der Gemeinde
 - Ehrenamtlichenessen
 - Pfarrwechsel
 - Apéros und Empfänge der Gemeinde
 - Slow Up
 - Gemeindespieltag
 - usw.

Entlöhnung: CHF 40.- / h
Keine Weiterverrechnung

- 5.2 Veranstaltungen der Dorfvereine
 - Unterhaltung Kirchenchor
 - Musikkonzert Konkordia
 - Bongertfest Musikverein
 - usw.

Entlöhnung: CHF 40.- / h
Bei der ersten Veranstaltung im Jahr keine Weiterverrechnung

- 5.3 Bundessänger- und Verbandsmusikfest

Diese Veranstaltungen weisen ein besonderes Nahverhältnis zur dörflichen Gemeinschaft auf. Die Vereine sind aufgerufen, allfällige Dienstleistungen im Sinne dieser Dorfgemeinschaft durch gegenseitige Hilfe untereinander zu regeln.

Entlöhnung: keine

- 5.4 Veranstaltungen Unterländer Vereine
 - Aktion blühendes Unterland
 - Winzerfest
 - usw.

Entlöhnung: CHF 40.- / h
Diese Veranstaltungen weisen ein besonderes Nahverhältnis zur dörflichen Gemeinschaft auf. Deshalb keine Weiterverrechnung.

- 5.5 Veranstaltungen Land, Landesinstitutionen und Landesverbände
 - Stabstelle für Landesplanung
 - Veranstaltungen und Vorträge der Regierung
 - Vorträge des Liechtenstein – Institutes
 - Musikschule Schülerpreisträgerkonzert
 - Fördertag
 - LSV Veranstaltungen
 - usw.

Entlöhnung: CHF 40.- / h
Bei der ersten Veranstaltung im Jahr keine Weiterverrechnung.

- 5.6 Kirchliche Veranstaltungen
 - Fronleichnam
 - 1. Mai Lichterprozession
 - Maria Himmelfahrt

Entlöhnung: keine

Bei dieser Kategorie handelt es sich vorwiegend um kirchliche Veranstaltungen, bei denen die Feuerwehrkameraden ebenfalls im Verein teilnehmen. Deshalb entfällt die Entschädigung.

- 5.7 Parteiveranstaltungen
 - Parteitage
 - Veranstaltungen der Ortspartei
 - usw.

Entlöhnung: CHF 40.- / h
Keine Weiterverrechnung

- 5.8 Kommerzielle Veranstaltungen
 - Hochzeiten
 - Geburtstagsfeiern
 - Weihnachtsfeiern
 - Firmenveranstaltungen
 - usw.

Entlöhnung: CHF 40.- / h
Weiterverrechnung

6. Brandschutzrundgänge / Einsatzplanerstellung

Wenn der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder ein Offizier während des Tages mit dem Ingenieurbüro Brandschutzkontrollgänge macht oder für die Erstellung von Einsatzplänen mitbeteiligt ist, soll ein Stundenlohn von CHF 40.-/h ausgerichtet werden.

7. Verrechnung Material

Einsatzbedingte Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial, Reparatur und Reinigung von Einsatzmaterial werdendem Verursacher zu Selbstkosten weiterverrechnet.

Fahrzeuge

	Grundgebühr CHF]	Tarif	
Tanklöschfahrzeug	300.00	100.00	CHF / h
Rüstwagen	300.00	100.00	CHF / h
Materialtransportfahrzeug 3.5 t	50.00	40.00	CHF / h
Mannschaftstransport- u. Zugfahrzeug	50.00	40.00	CHF / h
Löschpumpe	100.00	80.00	CHF / h
Motorspritze	50.00	40.00	CHF / h

Anhänger werden nicht verrechnet.

Fahrzeuge des Stützpunktes werden analog verrechnet.

Geräte

Lüfter	20.00	CHF / h
Notstromaggregat	20.00	CHF / h
Tauchpumpe	20.00	CHF / h
Wärmebildkamera	20.00	CHF / h
Motorsäge, Trennschleifer usw.	20.00	CHF / h
Flaschen für AS-Gerät	15.00	CHF / Flasche

Keine Verrechnung von Schläuchen, Werkzeugen etc.

Verbrauchsmaterial

Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand.

8. Kosten Fehlalarme

Neben der Entschädigung der Mannschaft und den Kosten für die Fahrzeuge wird ab dem 2. Fehlalarm eine zusätzliche Gebühr erhoben.

1. Fehlalarm pro Kalenderjahr	gratis	
2. Fehlalarm pro Kalenderjahr	500.00	CHF
3. Fehlalarm pro Kalenderjahr	1'000.00	CHF
4. Fehlalarm pro Kalenderjahr	1'500.00	CHF
Mutwillige Auslösung	2'000.00	CHF

Die Nutzer solcher Anlagen sind auf den Sachverhalt aufmerksam zu machen.

9. Administration

Der Feuerwehrkommandant ist verantwortlich für die Erstellung Einsatzrapporte. Er leitet die Daten an die Gemeindeverwaltung zur Rechnungsstellung weiter. Die Einsatzrapporte müssen der Gemeinde in der ersten Arbeitswoche vom Kalenderjahr vorliegen.

10. Abkürzungen

FWG	=	Feuerwehrgesetz
SIKO	=	Sicherheitskommission
LNEZ	=	Liechtensteinische Notruf- und Einsatzzentrale
AdF	=	Angehöriger der Feuerwehr

Der Anhang 1 wurde an der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2013 in abgeänderter Fassung genehmigt